

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>29.01.2008</u>
☒ Kreistag		<u>06.02.2008</u>

Inhalt:

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO).

zuständiges Amt:

_____ **Roland Resch**
Vorsitzender des Kreistages

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Landrat	Klemens Schmitz	
Juristin LR	Gesa Rothaug-Steffen	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	29.01.2008						
Kreistag	06.02.2008						

Begründung:

In der Beratung mit den Fraktions- und Ausschussvorsitzenden des Kreistages sowie dem Verwaltungsvorstand der Kreisverwaltung hat der Vorsitzende des Kreistages, Herr Roland Resch, am 09.01.2008 den Anwesenden den Entwurf einer überarbeiteten Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark ausgehändigt (Kopie s. Anlage).

In diesem Entwurf wurden alle Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung **fett und kursiv** hervorgehoben bzw. durch Streichungen kenntlich gemacht.

Die Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark wurde erforderlich, um bestehende Regelungen, die sich in der bisherigen Praxis nicht bewährt haben, abzuändern oder zu streichen.

Der vorliegende Entwurf wurde im Konsens zwischen dem Vorsitzenden des Kreistages und den Fraktionen des Kreistages erarbeitet und soll die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien effektiver und einfacher gestalten.

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung **am 06.02.2008** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Mitwirkungsverbot
- § 7 Fraktionen
- § 8 Drucksachen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Einwohneranträge
- § 15 Petition
- § 16 Sitzungsleitung, Redeordnung
- § 17 Persönliche Erklärungen
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellen und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
- § 23 Unterbrechung, Aufhebung und Vertagung der Sitzung
- § 24 Verletzung der Ordnung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Weitere Ausschüsse
- § 27 Verfahren in den Ausschüssen
- § 28 Änderung der Geschäftsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten

Die in der Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Sprachformen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Einberufung des Kreistages (§ 36 LKrO, § 9 Hauptsatzung)

(1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 11 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden.

(2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen; mindestens jedoch alle drei Monate.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen, wobei nichtöffentliche Tagesordnungspunkte in gebotenem Maße zu anonymisieren sind.

(4) Die Tagesordnung sowie die öffentlichen Drucksachen werden ins Internet gestellt.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen (§ 32 LKrO, § 6 Hauptsatzung)

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies über einen Mitarbeiter des Kreistagsbüros dem Vorsitzenden mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Der an einer Sitzung teilnehmende Kreistagsabgeordnete muss sich persönlich in die ausgelegte Anwesenheitsliste eintragen.

(4) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der Landrat richtet ein Kreistagsbüro ein.

(2) Der Vorsitzende bedient sich des Kreistagsbüros zur Erledigung seiner Geschäfte.

(3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle über die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.

(4) Das Kreistagsbüro ist für die Protokollführung während der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses zuständig.

§ 4

Tagesordnung (§ 37 LKrO)

(1) Der Kreistagsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen sich grundsätzlich anschließenden nichtöffentlichen Teil.

~~(2) Anträge, ausschließlich zur Aufnahme in die Tagesordnung, können gestellt werden von einzelnen Fraktionen oder von mindestens einem Zehntel der Kreistagsmitglieder.~~

~~(3) Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn~~
~~– sie spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen,~~
~~– sie einen Beschlussvorschlag enthalten und schriftlich begründet sind.~~
~~– sie vom Einreicher/von den Einreichern unterzeichnet wurden.~~

~~(4)~~ (2) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel durch schriftliche Drucksachen (siehe § 8 der GeschO) zu erläutern. Die Drucksachen müssen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.

~~(5)~~ (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. ~~Anträge im Sinne des Abs. 2 sind schriftlich zu stellen, wobei die~~ Die Dringlichkeit *ist* zu begründen ~~–ist~~. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig. Anträge wegen Dringlichkeit sollen in der Regel 2 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.

~~(6)~~ (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Beschluss geändert, verwandte Punkte können verbunden werden. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit (§ 40 LKrO)

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen wurde, und ob der Kreistag beschlussfähig ist. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Danach ist die Beschlussfähigkeit gegeben, solange auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden nichts anderes festgestellt wurde. Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung. Wenn nach weiteren 10 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, schließt er die Sitzung.

§ 6 Mitwirkungsverbot (§ 32 LKrO, § 28 GO)

(1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, an der Beschlussfassung oder Beratung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Sofern für den Anzeigenden ein Mitwirkungsverbot besteht, hat er bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Saal zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er im Zuschauerbereich Platz nehmen. Besteht ein Zweifel am Mitwirkungsverbot, entscheidet der Kreistag.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Auf Verlangen des Betroffenen sind die Gründe der Nichtmitwirkung ebenfalls in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht über Ausschlussgründe wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7**Fraktionen (§§ 34, 44 LKrO)**

- (1) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderungen ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Kreistagsvorsitzenden unter namentlicher Nennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Der Kreistagsvorsitzende gibt den Inhalt der Anzeige auf der nächsten Sitzung des Kreistages bekannt.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion dem Kreistag gegenüber.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, aufnehmen. Fraktionen können Zählgemeinschaften bilden.
- (4) Die Fraktionen haben innerhalb ihrer Strukturen dafür Sorge zu tragen, dass nichtöffentliche Angelegenheiten entsprechend behandelt werden.

§ 8**Drucksachen**

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen (Einbringer der Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer in der Regel der Landrat)
 - Änderungsanträge (Einbringer in der Regel Mitglieder oder Fraktionen des KT)
 - Anträge (Einbringer in der Regel Mitglieder oder Fraktionen des KT)
 - Anfragen (Einbringer in der Regel Mitglieder oder Fraktionen des KT)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl versehen.
- (3) Drucksachen sind von Einreichern zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 9**Vorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen - siehe Anlage).
- (2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.
- (3) Berichtsvorlagen sind reine Informationsdarstellungen, die in der Regel vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.
- (4) Der Kreistag kann die Behandlung von Vorlagen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Landrat hat das Recht, eine Vorlage vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Vorlage zu erläutern.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 11 Anträge (§ 31 Abs. 3 LKrO)

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 12 Anfragen

- (1) Anfragen im Sinne des § 8 der GeschO sind Anfragen von Fraktionen oder einzelnen Kreistagsabgeordneten unter dem Tagungsordnungspunkt "Anfragen der Abgeordneten". Sie sind an den Vorsitzenden oder den Landrat gerichtet.
- (2) Der Anfragende kann die Anfrage in der entsprechenden Sitzung mündlich vortragen.
- (3) Anfragen müssen beantwortet werden. Sie können mündlich beantwortet werden, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist oder diese fordert.
- (4) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen.

§ 13 Einwohnerfragestunde (§ 16 LKrO)

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, in der Einwohnerfragestunde Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag oder den Landrat zu richten. Eine Redezeit von max. 3 Minuten sollte eingehalten werden.
- (3) Die gestellten Fragen werden in der Sitzung vom Landrat oder vom Vorsitzenden ohne Beratung mündlich beantwortet.

(4) Sind Fragen in derselben Sitzung nicht ausreichend zu beantworten, erfolgt auf Wunsch des Fragestellers eine schriftliche Beantwortung durch den Landrat oder den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Der Kreistag wird über den Bearbeitungsstand informiert.

(5) Vorschläge und Anregungen der Einwohner sind Verwaltungsvorgänge, über die der Kreistag zu informieren ist.

§ 14 **Einwohneranträge (§ 17 LKrO)**

(1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden, spätestens jedoch 3 Monate nach der Einreichung.

(2) Der Vertreter des Einwohnerantrages hat Gelegenheit, diesen in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

§ 15 **Petitionen (§ 19 LKrO)**

(1) Jeder hat das Recht Petitionen in Angelegenheiten des Landkreises dem Kreistag oder dem Landrat vorzutragen.

(2) Dem Einreicher wird innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zugeleitet. Ist das nicht möglich, erhält der Einreicher einen Zwischenbescheid.

(3) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden dem Kreisausschuss zur Behandlung übertragen. Der Kreisausschuss übergibt anschließend einen Entscheidungsvorschlag an den Kreistag.

§ 16 **Sitzungsleitung, Redeordnung (§ 39 LKrO)**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Jeder Kreistagsabgeordnete darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Dem Landrat und den Beigeordneten muss auf deren Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden.

(5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.

(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.

(8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.

(10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes das Rederecht beschließt.

(11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.

(12) Nach Beschluss eines Geschäftsordnungsantrags auf Schluss der Aussprache ist die bis dahin anstehende Rednerliste abzuarbeiten und Fraktionen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, die Möglichkeit dazu einzuräumen.

§ 17

Persönliche Erklärungen

(1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen

- zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
- zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
- zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.

Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.

(3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung.

(3) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten wird ihm durch den Vorsitzenden des Kreistages das Wort entzogen.

(4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

(5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Vor seiner Abstimmung ist die noch anstehende Rednerliste zu verlesen. Fraktionen, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf ebenfalls noch Rederecht einzuräumen.

§ 19 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt,
- ein entsprechender Beschluss zur Geschäftsordnung gefasst wurde.

(2) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

§ 20 Abstimmungen (§ 41 LKrO)

(1) Über Beschlussvorlagen, Anträge und Änderungsanträge ist gesondert abzustimmen.

(2) Es wird offen durch Handheben mit der Stimmkarte abgestimmt. Das Stimmergebnis wird nur ausgezählt, wenn keine eindeutige Entscheidung erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende. Stellt ein Mitglied des Kreistages den Antrag auf Auszählung, muss dem entsprochen werden.

(3) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Es muss auch geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 10 Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion es verlangen. Gleiches gilt für die namentliche Abstimmung, wobei die geheime Abstimmung Vorrang vor der namentlichen hat. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird durch die Fraktionsvorsitzenden ausgezählt.

(4) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Beschlussentwurf am weitesten abweicht. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist. Bei Zustimmung zu dem am weitest gehenden Antrag erübrigt sich eine Abstimmung zu allen anderen Anträgen.

(5) Für Anträge zur Geschäftsordnung gilt folgende Reihenfolge.

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderung der Tagesordnung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- f) Ende der Aussprache.

(6) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses, soweit sie sich nicht aus der Drucksache ergibt, vom Vorsitzenden zu verlesen. Geschäftsordnungsanträge sind davon ausgenommen.

(7) Wird gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit gefordert, so gibt der Vorsitzende das vor der Abstimmung bekannt.

§ 21

Wahlen (§ 42 LKrO)

Wahlen sind personelle Entscheidungen, die im Gesetz ausdrücklich als Wahl bezeichnet sind. Gewählt wird geheim. Abweichungen davon können einstimmig beschlossen werden.

§ 22

Feststellen und Verkünden des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung muss dann wiederholt werden. Bei Wahlen ist der Grund der Beanstandung zu prüfen. Kann er nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, wird die Wahl wiederholt.

(3) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Bei Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, hat der Vorsitzende ausdrücklich festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(5) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmzettel ungültig, wenn sie

- unbeschriftet sind,
- eine nicht wählbare Person aufweisen,
- unleserlich oder mehrdeutig sind,
- Zusätze enthalten,
- ganz oder teilweise durchgestrichen sind.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe protokolliert.

(7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 23

Unterbrechung, Aufhebung und Vertagung der Sitzung

(1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn auf Antrag der Kreistag darüber mit Mehrheit befindet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht und die Ordnung auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

(3) Mit der Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung ~~oder~~ ist der Termin der Fortsetzung zu nennen. Einer erneuten Einladung bedarf es nicht. Abwesende Kreistagsabgeordnete werden durch den Vorsitzenden unverzüglich informiert.

§ 24

Verletzung der Ordnung (§ 39 LKrO)

(1) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Redner, die in der Aussprache von der Sache abschweifen, sind vom Vorsitzenden zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu dem Tagesordnungspunkt auch nicht mehr erteilen.

(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache dazu ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber festzustellen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Beim zweiten Ordnungsruf ist der Kreistagsabgeordnete auf die Ausschlussmöglichkeit hinzuweisen.

(6) Wer von der Sitzung ausgeschlossen wurde, erhält für die betreffende Sitzung kein Sitzungsgeld.

(7) Zuhörer, die die Sitzung stören, sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, können durch den Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 25

Niederschrift (§ 43 LKrO)

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.

(2) Über den Sitzungsverlauf wird eine Tonbandaufzeichnung angefertigt. Sie darf nur zur Anfertigung der Niederschrift verwendet werden und ist unmittelbar nach der nächsten Kreistagssitzung zu löschen.

(3) Der Geschäftsablauf und die Protokollführung während der Sitzung werden durch die Kreisverwaltung **sichergestellt**.

(4) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Kreistagsmitglieder (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt),
- c) die Namen der geladenen Verwaltungsmitarbeiter und Gäste,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung,
- f) Einwendungen gegen die Niederschrift,
- g) den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse,
- h) **einen** Vermerk über nicht zugelassene Anträge,
- i) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf Drucksachenänderungen,
- j) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
 - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu,
 - Dokumentation bei Beanstandungen,
- k) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort,
- l) die Ordnungsmaßnahmen,
- m) bei Vertagung **der den** Termin der Fortsetzung,
- n) Vermerke zum Mitwirkungsverbot,
- o) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
 - den Wortlaut von Schriftsätzen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis),
 - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis).

(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.

(6) Die Niederschrift ist bis spätestens 20 Werktage nach der entsprechenden Sitzung den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro bis 10 Werktage nach deren Absendung zuzuleiten. Ist das nicht der Fall, gilt die Niederschrift als anerkannt.

(8) Werden Einwendungen eingebracht, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Einwendungen werden Bestandteil der Niederschrift.

§ 26

Weitere Ausschüsse (§ 44 LKrO; § 14 Hauptsatzung)

(1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich festgelegten Ausschüssen folgende Fachausschüsse

- ~~1.~~ **a)** Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA),
- ~~2.~~ **b)** Ausschuss für Regionalentwicklung (REA),
- ~~3.~~ **c)** Ausschuss für Arbeit und Soziales (ASA),
- ~~4.~~ **d)** Ausschuss für Kultur und Bildung (KBA)

mit jeweils 13 Ausschussmitgliedern und 3 sachkundigen Einwohnern. Dem KBA

gehört zusätzlich der Vorsitzende des Kreisschulbeirates als sachkundiger Einwohner an.

(2) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) ist für alle Vorgänge, bei denen Einnahmen und Ausgaben für oder mit dem Landkreis entstehen bzw. Rechnungsprüfungen notwendig sind, verantwortlich. Ausgenommen sind die Angelegenheiten der §§ 20, 21 der Hauptsatzung. Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der Rechnungsprüfung entgegen.

(3) Der Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) ist verantwortlich für die Belange der Kreientwicklung, ~~den die~~ Baumaßnahmen des Kreises sowie für die Belange ~~der von~~ Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Ordnung und Sicherheit.

(4) Der Ausschuss für Arbeit und Soziales (ASA) ist verantwortlich für alle Belange des Arbeitsmarktes und Soziales.

(5) Der Ausschuss für Kultur und Bildung (KBA) ist verantwortlich für alle Belange von Kultur, Bildung, Ausbildung, Gesundheit und Sport.

(6) Alle Ausschüsse sollen nur Themen behandeln, die im Sinne der Absätze 2 - 5 benannt sind.

§ 27

Verfahren in den Ausschüssen (§§ 45, 49 LKrO, § 14 Hauptsatzung)

(1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für das Verfahren in den Ausschüssen, soweit nicht in besonderen Vorschriften anderes bestimmt ist.

(2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag ~~in der darauf folgenden Sitzung.~~

(3) Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Vertreter einer Fraktion können sich untereinander vertreten.

(4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis keine Kosten entstehen.

(5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.

(6) In Ausschüssen können Anfragen auch von sachkundigen Einwohnern gestellt werden.

(7) Ein Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter der Einreicher im Ausschuss erläutert werden, falls der Antrag dort behandelt wird.

(8) Für die Ausschusssitzungen werden durch die Kreisverwaltung der Geschäftsablauf und die Protokollführung **sichergestellt**.

(9) Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

§ 28

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind vor der Behandlung im Kreistag im Kreisausschuss zu beraten.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark **vom 16.06.2005 in der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 04.07.2007** außer Kraft.

Prenzlau den

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Anlage zur Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO)
(vgl. § 9 Absatz 1 GeschO)

Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt 1
-----------------	---------	-------	------------

- ☐ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☐ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss

☐ Fachausschuss

☐ Kreisausschuss

☐ Kreistag

Inhalt:

MUSTER

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

zuständiges Amt:

	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat
abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name		Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				